

kommuniziert werden. In einem Leitfaden für alle Beteiligten (z. B.) als Bestandteil des Curriculums könnten konkrete Bestimmungen veröffentlicht werden, in welchem Zeitabstand welche Aktivitäten als positive Verfolgung des Studiums zu bewerten wären bzw. welche Mängel vorliegen müssten, damit eine Betreuerin oder ein Betreuer die Betreuung niederlegen würde.

Es werden weitere Regulierungen empfohlen, die auf Studierende mit Behinderungen und / oder chronischen Erkrankungen, Studierende in besonderen Situationen (etwa Schwangerschaft, Pflege von Kindern) sowie Studierende, die für eine Zeit lang (z.B. aus beruflichen Gründen) beurlaubt sind, eingehen.

- **Zur geeigneten Form der Veröffentlichung der Satzungen, der Studien- und Prüfungsordnungen sowie der allgemeinen Bedingungen für abzuschließende Ausbildungsverträge von Fachhochschulen**

**[§ 10 Abs. 3 Z. 10 FHStG 1993 idgF und Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung der AQAustria beschlossen am 28. Mai 2015]**

Gemäß § 10 Abs. 3 Z. 10 FHStG 1993 idgF haben Fachhochschulen die vom FH-Kollegium im Einvernehmen mit dem / den FH-Erhaltern zu erlassenden Satzungen in geeigneter Form zu veröffentlichen, wobei die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Bestandteil der Satzung zu sein haben. Auch in der Akkreditierungsverordnung für Fachhochschulen der AQ Austria ist die entsprechende Veröffentlichung vorgeschrieben, dort übrigens auch die Veröffentlichung der allgemeinen Bedingungen für abzuschließende Ausbildungsverträge. Die im Anhang dieses Tätigkeitsberichtes abgedruckten Matrix „Ausbildungsverträge, Studien- und Prüfungsordnungen an österreichischen Fachhochschulen on-line (geographisch von West nach Ost)“ sind die aufgrund eigener Recherchen und Rückmeldungen der Geschäftsführungen erfassten Informationen über den aktuellsten Stand der jeweiligen Veröffentlichungen zusammengefasst.

Es ergeht an jene Institutionen, von denen noch keine entsprechenden Veröffentlichungen durchgeführt worden sind, der Vorschlag, dies zu tun.

- **Zur Einführung von geeigneten Verfahren, eventuell in Form einer unparteiischen Person (in der Art eines Ombudsmanns), um Beschwerden / Einsprüche von Forschern zu behandeln, einschließlich derer über Konflikte zwischen Betreuern und Nachwuchsforschern.**

**[„Europäische Charta für Forscher“ und „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“ (2005/251/EG), Amtsblatt der Europäischen Union L75/67 vom 22. März 2005]**

In den Grundsätzen der „Europäischen Charta für Forscher“ und des „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“ ([http://ec.europa.eu/euraxess/pdf/brochure\\_rights/eur\\_21620\\_de-en.pdf](http://ec.europa.eu/euraxess/pdf/brochure_rights/eur_21620_de-en.pdf)) sind auch Vorschläge zur Behandlung von Beschwerden und Einspruchsverfahren an Hochschulen enthalten:

*„Beschwerden / Einspruchsverfahren*

*Arbeitgeber und Förderer von Forschern sollten in Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Regeln und Vorschriften geeignete Verfahren einführen, eventuell in Form einer unparteiischen Person (in der Art eines Ombudsmanns),*

*um Beschwerden / Einsprüche von Forschern zu behandeln, einschließlich derer über Konflikte zwischen Betreuern und Nachwuchsforschern. Solche Verfahren sollten für sämtliches Forschungspersonal vertrauliche, informelle Unterstützung bei der Lösung von arbeitsbezogenen Konflikten, Streitigkeiten und Klagen bieten mit dem Ziel einer fairen und gleichberechtigten Behandlung innerhalb der Einrichtung und der Verbesserung der Gesamtqualität des Arbeitsumfelds.“*



17 von 21 österreichischen öffentlichen Universitäten, drei von 21 Fachhochschulen sowie eine von zwölf Privatuniversitäten haben zu dieser Empfehlung *Letters of Endorsement* geschrieben (<http://ec.europa.eu/euraxess/index.cfm/rights/charterAndCode>). Es ergeht der Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende, dass diese Hochschulinstitutionen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, solche spezielle Beschwerdestellen (in der Art eines Ombudsmannes) einrichten bzw. dass weitere Institutionen *Letters of Endorsement* erstellen.

- **Zu nicht zeitgerechter, nicht beitragskonformer oder nicht eingelangter Überweisung von Studien- und / oder Studierendenbeiträgen an öffentlichen Universitäten**

**[§ 62 Abs. 1-4, UG 2002]**

Die gängige Alltagspraxis zeigt, dass Fortsetzungsmeldungen an öffentlichen Universitäten nicht aktiv von der oder dem Studierenden getätigt werden (wobei gesetzlich auch nicht normiert ist, wem gegenüber und wie diese Fortsetzungsmeldungen zu tätigen sind), sondern auf der Vorschreibung des jeweiligen Studien- und Studierenden- oder nur des Studierendenbeitrages für das jeweilige folgende Semester durch die Universität und die fristgerechte Begleichung des erforderlichen Betrages durch den Studierenden oder die Studierende beruhen.

Aus etlichen Anlassfällen bei der Ombudsstelle ist ersichtlich, dass bei Nicht- und / oder Fehleinzahlungen die nachfolgenden Wiederholungs-Aufforderungen teilweise automationsunterstützt ohne individuelle Namensnennung und ohne Zustellüberprüfung erfolgen und dadurch mitunter Fristen von Studierenden NICHT notwendigerweise ausschließlich selbstverschuldet von diesen versäumt werden.

Konkrete dokumentierbare Anliegen von Studienwerberinnen und Studienwerbern bei der Erstzulassung bzw. bei Studierenden bei der Fortsetzungsmeldung zu nicht bzw. nicht korrekt einbezahlten oder nicht

zeitgerecht eingelangten Studien- und Studierendenbeiträgen sollten vom für Zulassungen zuständigen Organ, in Fällen lediglich nichteingezahlter Studierendenbeiträge mit der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, überprüft werden. Die Einzelentscheidungen über spezielle Tatbestände sollten beim für die Zulassung zuständigen Organ liegen.

Es wird daher den zuständigen Organen vorgeschlagen, besondere Fälle mit allfälligen unverhältnismäßig negativen Konsequenzen (z.B. Umstellung in ein neues Curriculum kurz vor Studienabschluss) entsprechend zu beurteilen.

- **Zur Überprüfung von Regelungen mit „Kautions“-Einbehaltung resp. deren Gegenverrechnung sowie zur Beachtung des Verbotes der Einhebung von pauschalierten Kostenbeiträgen an Fachhochschulen**

**[§ 2 Abs. 4, FHStG 1993 idgF]**

Aus Anliegen von Fachhochschul-Studierenden im Berichtszeitraum hat sich ergeben, dass einige Institutionen während bzw. nach abgeschlossenen Bewerbungsverfahren „Kautionen“ sowohl verlangen als auch nach erfolgter Aufnahme Gegenverrechnungen derselben durchführen. Des Weiteren werden mancherorts Zahlungen für „zusätzliche“ bzw. „außerordentliche“ Aufwendungen eingehoben.

Es wird vorgeschlagen, dass die betreffenden Institutionen solche und ähnliche Vertragsbedingungen auf ihre Rechtskonformität überprüfen und entsprechend adaptieren.



## 6. VORSCHLÄGE DER OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE AN DEN GESETZGEBER

- **Zum Rechtsschutz bei Prüfungen auch (bei Prüfungen) im Rahmen von Praktika (§ 79 Abs. 2 UG 2002 idgF)**

Gemäß § 79 Abs. 2 UG 2002 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

Es ergeht der Vorschlag, dass § 79 Abs. 2 im ersten Satz dahingehend erweitert wird, dass „mündliche Prüfungen sowie Prüfungen **im Rahmen eines Praktikums** öffentlich sind“.

Hintergrund: Im Zuge der Behandlung eines Geschäftsfalles zeigte sich, dass im Universitätsgesetz 2002 **keinerlei Regelungen zu Praktikumsprüfungen** enthalten sind. Es erscheint daher sinnvoll, auf diese Prüfungen die Bestimmungen für mündliche Prüfungen auszuweiten, um den reibungslosen Ablauf von Praktikumsprüfungen zu gewährleisten.

- **Zu Aufnahmeverfahren für Studienwerberinnen und Studienwerber mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen (UG 2002, FHStG 1993, HG 2005. jeweils idgF)**

Ist für ein Studium an einer öffentlichen Universität ein Aufnahmeverfahren inklusive Aufnahmetest vorgesehen, so gibt es derzeit an den jeweiligen Hochschulinstitutionen unterschiedliche Regelungen bezüglich abweichender Prüfungsmethoden für Studierende mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit bzw. die Befreiung vom Aufnahmetest bei einer amtlich festgestellten

Behinderung von mehr als 50 %, welche die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfung unmöglich macht.

Es wird vorgeschlagen, österreichweite Regelungen für die öffentlichen Universitäten im UG 2002, für die Fachhochschulen im FHStG 1993 sowie für die Pädagogischen Hochschulen im HG 2005 zu treffen, in denen festgelegt werden soll, dass Studienwerberinnen und Studienwerber mit Behinderung und / oder chronischer Krankheit ein Recht auf abweichende Prüfungsmethoden haben, die auf ihre Bedürfnisse abgestimmt wird.

- **Prüferinnen- und Prüferwahl an öffentlichen Universitäten (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG 2002 idgF)**

Gemäß § 59 Abs. 1 Z 13 Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) idgF haben Studierende das Recht auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen.

Es ergeht der Vorschlag, dass bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer **mit facheinschlägigen Kenntnissen auch einer anderen Universität** nach Möglichkeit entsprochen werden soll, sofern eine besondere studiumsbezogene Situation vorliegt.

- **Zum Studienwechsel zwischen öffentlichen Universitäten (§ 63 Abs. 2, 8 und 9 UG 2002 idgF)**

Möchten Studierende ihr Studium an einer öffentlichen Universität in derselben Studienrichtung an einer anderen öffentlichen Universität fortführen, so ist es je nach Verordnung der betreffenden Hochschulinstitutionen vorgeschrieben, dass Studierende das Aufnahmeverfahren inklusive allfälliger Aufnahmetests erneut durchführen müssen.



Es wird angeregt, dass einmal durchgeführte einschlägige Aufnahmeverfahren, vor allem wenn sie österreichweit standardisiert durchgeführt worden sind bzw. werden, im Rahmen eines zeitnahen Studienortwechsels auch an anderen Standorten anerkannt werden und nicht zu wiederholen sind.

- **Zur Adaptierung respektive Synchronisierung der facheinschlägigen Terminologien in hochschulrechtlichen Gesetzen (UG 2002 , FHStG 1993, HG 2005, PUG 2011, HS-QSG 2011, StudFG 1992, jeweils idgF, HSG 2014)**

Wie der im Anhang dieses Tätigkeitsberichtes abgebildeten Matrix „Verschiedene gesetzliche Termini für Personen vor Studienzulassung“ zu entnehmen ist, gibt es in den diversen hochschulrechtlichen Gesetzen derzeit verschiedenste Begrifflichkeiten zu teilweise denselben Personengruppen innerhalb derselben gesetzlichen Tatbestände. Es wird vorgeschlagen, dass dort wo es erforderlich erscheint bei den jeweils nächstmöglichen Novellen zu den aufgeführten Bundesgesetzen die Terminologien determiniert, adaptiert bzw. harmonisiert werden.

- **Zur Sichtung und Überprüfung der Inhalte von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen (gem. § 10 Abs. 10 FHStG 1993 idgF)**

Aufgrund einschlägiger Wortmeldungen im Gegenstande (sowohl im Wissenschaftsausschuss am 17. März 2015 durch Frau Abgeordnete Sigrid Maurer als auch bei zwei Arbeitstagungen der Ombudsstelle für Studierende in Dornbirn sowie in Wien im November 2015) wird angeregt, dass die Ausbildungsverträge sämtlicher österreichischer Fachhochschulen im Aufsichtswege (nach Maßgabe der Bestimmungen des § 10 Abs. 10 FHStG 1993 idgF; siehe dazu Hauser, Kommentar zum FHStG<sup>7</sup> [2014] Seite 189, Anm. 103, wo ausgeführt ist, dass das Aufsichtsrecht umfassend gestaltet ist und „*jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgeübt werden*“ kann) auf ihre Inhalte (unter besonderer Berücksichtigung von konsumentenschutzrechtlichen und immaterialgüterrechtlichen Aspekten) gesichtet und überprüft werden.



- **Zur Angleichung der Berechnungsgrundlagen für „eigene(s)“ Einkommen von Studierenden (gemäß StudFG 1992 idgF §§ 8-11) und für die Errechnung der zumutbaren Eigenleistung der Studierenden (gem. § 31 Abs. 4 StudFG idgF sowie § 5 Abs. 1 lit. c FLAG 1967 idgF)**

Aufgrund derzeitiger unterschiedlicher Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für „eigene(s) Einkommen“ von Studierenden werden einerseits gemäß der §§ 8-11 StudFG 1992 idgF nach § 9 u. a. Waisenpensionen, der 13. und 14. Monatsbezug und andere Hinzurechnungspositionen für die Ermittlung des relevanten Einkommens herangezogen, respektive andererseits im FLAG 1967 idgF nur das als Einkommen gilt, was tatsächlich als Einkommen im StudFG gem. § 8 Abs.1 Z 1 bei Verweis auf § 2 Abs. 2 EStG idgF normiert wird.

Dies bedeutet u. a., dass nach § 5 Abs. 1 lit. c FLAG idgF Waisenpensionen beim eigenen Einkommen außer Betracht bleiben.

Es wird vorgeschlagen, die genannten Bestimmungen zugunsten der Studierenden dahingehend zu adaptieren, damit Waisenpensionen auch im Rahmen der Studienförderung für Studierende NICHT als eigenes Einkommen gerechnet werden.

- **Zur offiziellen Beauftragung der Psychologischen Beratungsstellen auch für Studierende an öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen durch den Bundesminister oder die Bundesministerin (gem. § 68a Abs. 1 StudFG 1992 idgF)**

Aufgrund der in Entwicklung stehenden sogenannten „gemeinsam eingerichteten Studien“ zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen wird zukünftig die Zusammenarbeit und die Mobilität zwischen den verschiedenen Hochschul-Institutionskategorien im österreichischen Hochschulraum intensiviert werden und damit auch größere Mobilität eintreten.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisher nur für Studierende an Universitäten, Kunsthochschulen, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-



Studiengängen geschaffenen Stellen auch offiziell mit der Betreuung von Studierenden an öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen zu beauftragen und unter einem die Gesetzesterminologie im betreffenden Paragraphen zu standardisieren.

- **Zur Verschiebung der Wahltermine bei Wahlen in die Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft von Dienstag bis Donnerstag auf Mittwoch bis Freitag zur besseren Wahrung des Wahlrechtes auch für FH-Studierende aus berufsbegleitenden Studien (§ 43 Abs. 2 HSG 2014 idgF)**

Einschlägige Wahrnehmungen der Ombudsstelle für Studierende sowie Diskussionen bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Anspruchsgruppen zeigen, dass Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich der Fachhochschulen eine Änderung der derzeit gesetzlich geregelten Terminisierung der ÖH-Wahlen **auf einen Dienstag bis Donnerstag** in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni vorschlagen. Die derzeit festgelegten Wahltage würden vor allem berufsbegleitend Studierenden an Fachhochschulen (rund 40% österreichweit) die Ausübung ihres Wahlrechtes erschweren, da sie berufsbedingt hauptsächlich nur zu den Wochenenden am Studienbetrieb vor Ort teilnehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, bei der nächsten Novelle zum HSG 2014 die Wahltage von Dienstag bis Donnerstag **auf Mittwoch bis Freitag** zu verlegen.

## 7. RESÜMEE UND AUSBLICK

2014 / 15 als drittes akademisches Jahr, über das die Ombudsstelle für Studierende dem zuständigen Ressortchef und dem Nationalrat einen Tätigkeitsbericht zu legen hat, war die seit der gesetzlichen Verankerung der Ombudsstelle 2012 bisher wichtigste Periode bei der Behandlung von Anliegen und die Berichtslegung darüber sowie die Weiterentwicklung der Grundlagen.

- **Neue Berichtsmöglichkeiten und Grundsätze der Ombudstätigkeit: Balance zwischen Vertraulichkeit und Transparenz**

Aufgrund der Novelle zum Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011 können in Berichten nunmehr Namen von Institutionen genannt werden. Eine Referenzierung der Anliegen mit den jeweiligen Hochschulinstitutionen ist daher möglich und in diesem Bericht durch die Angabe der Bearbeitungszahlen erstmals erfolgt.

Im vorliegenden Bericht enthalten sind Informationen über Anliegen pro Hochschulinstitutionskategorie: Zu 18 von 21 gelisteten öffentlichen Universitäten (86%), zu 15 von 21 Fachhochschulen (71%), zu 4 von 12 privaten Universitäten (0,33%) sowie zu 5 von 14 Pädagogischen Hochschulen (3,6%) sind Anliegen bearbeitet und in diesen Bericht aufgenommen worden. Beschreibungen von Anliegen erfolgen nach Institutionenkategorien. Des Weiteren sind insgesamt 19 Vorschläge an Organe und Angehörige von Hochschulinstitutionen sowie an den Gesetzgeber enthalten.

Die bisherige Verschwiegenheitspflicht ist mit der HS-QSG-Novelle 2012 jener der Volksanwaltschaft angeglichen worden. Dazu gab es schon im März 2015 bei der traditionellen Behandlung des letztjährigen Berichtes mit Vertreterinnen und Vertretern der Anspruchsgruppen Beratungen zu den neuen Möglichkeiten. Im Herbst 2015 folgten intensive Beratungen mit Expertinnen und Experten über die Änderungen und den Umgang mit dem geänderten Verfahren. Quintessenz dieser Beratungen: Vertraulichkeit und Transparenz sollen ausbalanciert werden.



- **Neupositionierung der Ombudsstelle: Intensivierung der Kommunikation mit den Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen**

In einer **Begleitstudie** zu den neu zu gewichtenden Geschäftsfeldern, durchgeführt vom Institut für Verwaltungsmanagement wurden die **Kernaufgaben der Ombudsstelle** analysiert und **Zukunftsempfehlungen** abgegeben. Die vier Hauptsäulen der Kernaufgaben der Ombudsstelle sind demnach:

- eine Anlaufstelle für Studierende mit Individualanliegen bieten
- zur Vermittlung zwischen den Anspruchsgruppen beitragen
- eine Informations- und Vernetzungsplattform betreiben
- Beiträge für Systemverbesserung(en) leisten

Die dafür in Expertinnen- und Experteninterviews gefundenen neuen und zu adaptierenden bisherigen Handlungsfelder werden ab 2016 durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt werden.

- **Vernetzung von Ombudsstellen: Weitergabe von Expertise**

Die nationalen und internationalen Kontakte der Ombudsstelle für Studierende sind weiter ausgebaut bzw. intensiviert worden. Sie stellen ebenfalls ein wesentliches Zukunftselement in der weiteren Betreuungs- und Informationsarbeit dar.

Doppelt wichtig für die Weiterentwicklung der programmatischen Arbeit war dabei die Präsenz der Ombudsstelle zunächst bei der Jahrestagung der Österreichischen Verwaltungswissenschaftlichen Gesellschaft 2014 in Eisenstadt zum Generalthema „Ombudsstellen und Anwaltschaften“ und daran anschließend bei einem Werkstattgespräch des Instituts für Staatsorganisation und Verwaltungsreform im Bundeskanzleramt im Frühjahr 2015 zum Thema **„Organisationsrechtliche Rahmenbedingungen von Ombudsstellen“**. Bei beiden Veranstaltungen waren die Volksanwaltschaft, die Behindertenanwaltschaft, die Gleichbehandlungsanwaltschaft, die

Parlamentarische Bundesheerkommission, die Umweltanwältin Steiermark sowie die Landesvolksanwaltschaften Tirols und Vorarlbergs vertreten. Ein Projekt ist geplant, die faktische bzw. von zugrundeliegenden Regelungen geforderte Unabhängigkeit bestehender Ombuds-Einrichtungen zu sichern und Standards zu beschreiben, die der derzeitigen Rechtslage und den Notwendigkeiten am besten entsprechen.

Anderen Standards hatte sich die zwölfte Jahreskonferenz des europäischen Netzwerkes von Hochschulombudsstellen (ENOHE) in Innsbruck im Mai 2015 gewidmet, den sogenannten „*Innsbruck Descriptors*“, die als gesamteuropäisches Dokument richtungsweisend für die Etablierung, Stabilisierung und den Ausbau von hochschulischen Ombudsstellen sein sollen.

Für die bestehenden hochschulischen Ombudsstellen im Ministerium und an den Hochschulinstitutionen ist für das Frühjahr 2016 die **Gründung eines gesamtösterreichischen Netzwerkes** vorgesehen. Im Rahmen der Entwicklung einer österreichweiten Hochschul-Mobilitätsstrategie durch das BMWFW gibt es den Vorschlag, an allen österreichischen Hochschulen Ombudsstellen inklusive mobilitätsrelevanter Aspekte in deren Portfolios einzurichten.

Auf europäischer Ebene soll 2016 die Möglichkeit bestehen, an einem von Aserbaidschan koordinierten Erasmus+-Projekt „*Advocacy Establishment for Students through Ombudsman Position (AESOP)*“ im Rahmen von ENOHE zu beteiligen, was ebenfalls zu einer Erweiterung der Expertisen beitragen wird.

- **Realisierte Vorschläge**

Zu den seit 2012 gemachten Vorschlägen an die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen bzw. an die gesetzgebenden Organe und über die erfolgte Umsetzung sind Detailgespräche mit den Anspruchsgruppen geplant. **Noch nicht berücksichtigte gesetzliche Änderungen** im Rahmen der Vorschläge an den Gesetzgeber werden in entsprechenden Themenspeichern im



BMWFW erfasst und deren Berücksichtigung bei den jeweils nächsten, großen Novellen der in Frage kommenden Gesetzesmaterien in Aussicht gestellt.

**Reaktionen auf diesen Bericht** können entweder an die E-Mail-Adresse [os.tb1415@bmwfw.gv.at](mailto:os.tb1415@bmwfw.gv.at) oder an [josef.leidenfrost@bmwfw.gv.at](mailto:josef.leidenfrost@bmwfw.gv.at) geschickt werden.

### • **Veranstaltungs-Schwerpunkte 2015**

Die Ombudsstelle für Studierende wird auch 2016 in Kooperation mit den Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen ihrem Auftrag nach entsprechender Service- und Informationsarbeit sowie Betreuungsarbeit bei der Behandlung von Anliegen leisten.

Zu Beispielen guter Durchführungspraxis genauso wie zu Generalthemen sind unter anderem folgende Veranstaltungen geplant:

- Berufs- und Studieninformationsmesse in Wien, 3.-6. März 2016 in Wien
- “Konfliktmanagement und Ombudsstellen an österreichischen Hochschulen: Erfahrungsbericht und Zukunftsperspektiven“ sowie Gründung des gesamtösterreichischen Netzwerkes von Hochschulombudsstellen, gemeinsam mit der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität und dem BMWFW im Frühjahr 2016 in Klagenfurt, Kärnten
- “Universitäten vor dem Kadi: Erste Erfahrungen mit dem Bundesverwaltungsgericht als neue Rechtsmittelinstanz“, Frühjahr 2016
- „Brauchen Pädagogische Hochschulen einen Ombudsmann / eine Ombudsfrau?“, gemeinsam mit der Pädagogischen Hochschule Burgenland und der Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen im Herbst 2016 an der Pädagogischen Hochschule Burgenland in Eisenstadt
- „Behinderung, Diversität, Inklusion: Wegmarken für den österreichischen Hochschulraum“, gemeinsam mit dem Verein Uniability, der Behindertenanwaltschaft, der Donauuniversität Krems, der

Fachhochschule Krets und der Pädagogischen Hochschule Krets im Herbst 2016 in Krets/Donau

- Tag der offenen Tür im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, am 26. Oktober 2016, Minoritenplatz 5, in Wien
- BeSt<sup>3</sup> Messe Innsbruck, 19.-21. Oktober 2016 in Innsbruck, Tirol
- BeSt<sup>3</sup> Messe Klagenfurt, 24.-26. November 2016 in Klagenfurt, Kärnten

Nähere Informationen dazu gibt es ab Ende Jänner 2016 auf [www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at) / [www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)

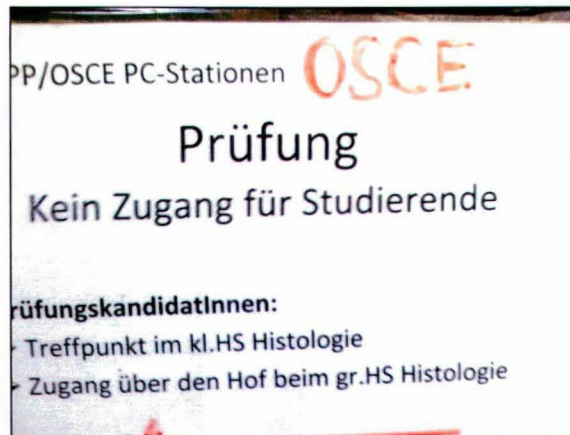


Abb. 13: Auf zum Tätigkeitsbericht 2015/16!



## 8. ANHÄNGE

- **Studienbeiträge bzw. Studierendenbeiträge im österreichischen Hochschulraum und Vorgangsweise bei Nicht- oder Fehleinzahlungen**

(Stand: 1. Dezember 2015)

- **Studienbeiträge (gem. § 91 Abs.e 1-7 und § 92 Abs.e 1-10 UG 2002 idgF, § 2 Abs. 2 FHStG 1993 idgF, § 69 Abs.e 1 und 2 HG 2005 idgF)**

**An öffentlichen Universitäten** haben gemäß § 92 UG 2002 zum Studium erstzugelassene oder fortgesetzt gemeldete ordentliche Studierende von der Erstzulassung bis zum Ablauf der Regelstudienzeit plus zwei Semester **keine Studienbeiträge zu entrichten**.

Ein Studienbeitrag **in der Höhe von € 363,36 pro Semester** ist von Studierenden dieser Institutionen dann zu entrichten, wenn sie die gesetzliche Studienzeit um mehr als zwei Semester überschritten haben. Studierende **an öffentlichen Universitäten**, die nicht aus der EU oder EWR-Ländern kommen, haben bereits ab der Erstzulassung einen Studienbeitrag **in der Höhe von € 726,72 pro Semester** zu leisten.

**An öffentlichen Universitäten** von Studienbeiträgen **befreit** sind Studierende für die Dauer einer Beurlaubung vom Studium sowie aus Drittstaaten gemäß Anlage 3 der Studienbeitragsverordnung 2004 sowie Konventionsflüchtlinge.

Vom Studienbeitrag **an öffentlichen Universitäten befreit** sind Studierende auch bei Überschreitung der in § 91 Abs. 1 festgelegten Zeitraumes, wenn eine Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50% nachgewiesen wird.

Bei Mehrfachstudien **an mehreren öffentlichen Universitäten** ist im Zutreffensfalle der Studienbeitrag nur einmal zu entrichten, dieser wird aliquot zwischen den Institutionen aufgeteilt.

An **Fachhochschulen** haben Studierende im Zutreffensfalle gemäß § 2 Abs. 2 FHStG 1993 und einer entsprechenden Verpflichtung im jeweiligen individuellen Ausbildungsvertrag einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 pro Semester zu entrichten. Ausgenommen sind Studierende an der Fachhochschule Joanneum, der Fachhochschule Burgenland, der Fachhochschulen in Oberösterreich sowie der Fachhochschule Vorarlberg.

An **Privatuniversitäten** sind Studienbeiträge bzw. Studiengebühren (unterschiedliche Terminologie) in unterschiedlich festgelegten Beträgen (von € 300,- pro Semester an der Anton Bruckner Privatuniversität Linz bis zu € 13.000,- pro Semester an der Danube Private University Krems) aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung im jeweiligen Ausbildungsvertrag zu entrichten.

An **Pädagogischen Hochschulen** haben gemäß § 69 Abs. 1 HG 2005 Studierende in der Regelstudienzeit keinen Studienbeitrag zu entrichten. Gemäß Abs. 2 desselben § haben Studierende € 363,36 dann zu entrichten, wenn die vorgesehene Studienzeit um mehr als zwei Semester überschritten worden ist.

• **Studierendenbeiträge / „ÖH-Beiträge“ (gem. § 38 Abs. 2 HSG 2014)**

Der Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“) gemäß § 38 Abs. 2 HSG 2014 beträgt derzeit € 18,- pro Semester (plus 70 Cent Studierendenversicherung) und ist (**von ordentlichen Studierenden** aller Hochschulinstitutionen (**öffentliche Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten und Pädagogischen Hochschulen**)), die gemäß § 38 Abs. 2 HSG 2014 ordentliche Mitglieder der ÖH sind, innerhalb festgelegter Fristen - im Zutreffensfalle gemeinsam mit dem Studienbeitrag - an die vorschreibende Hochschulinstitution zu entrichten. Der Studierendenbeitrag wird direkt und -im Zutreffensfalle- gemeinsam mit dem Studienbeitrag von den Hochschulinstitutionen eingehoben und ist von diesen an die ÖH abzuführen.

Bei **Mehrfachstudien an verschiedenen Hochschulinstitutionen der verschiedenen Sektoren** (z.B. zeitgleiches Studium an einer öffentlichen Universität und an einer Fachhochschule) werden die doppelt oder mehrfach



einbezahlten Studierendenbeiträge auf Anträge der Studierenden von der ÖH refundiert.

- **Vorgehen bei Nicht- oder Fehleinzahlungen (falscher Betrag, verabsäumte, bzw. verfristete Einzahlung)**

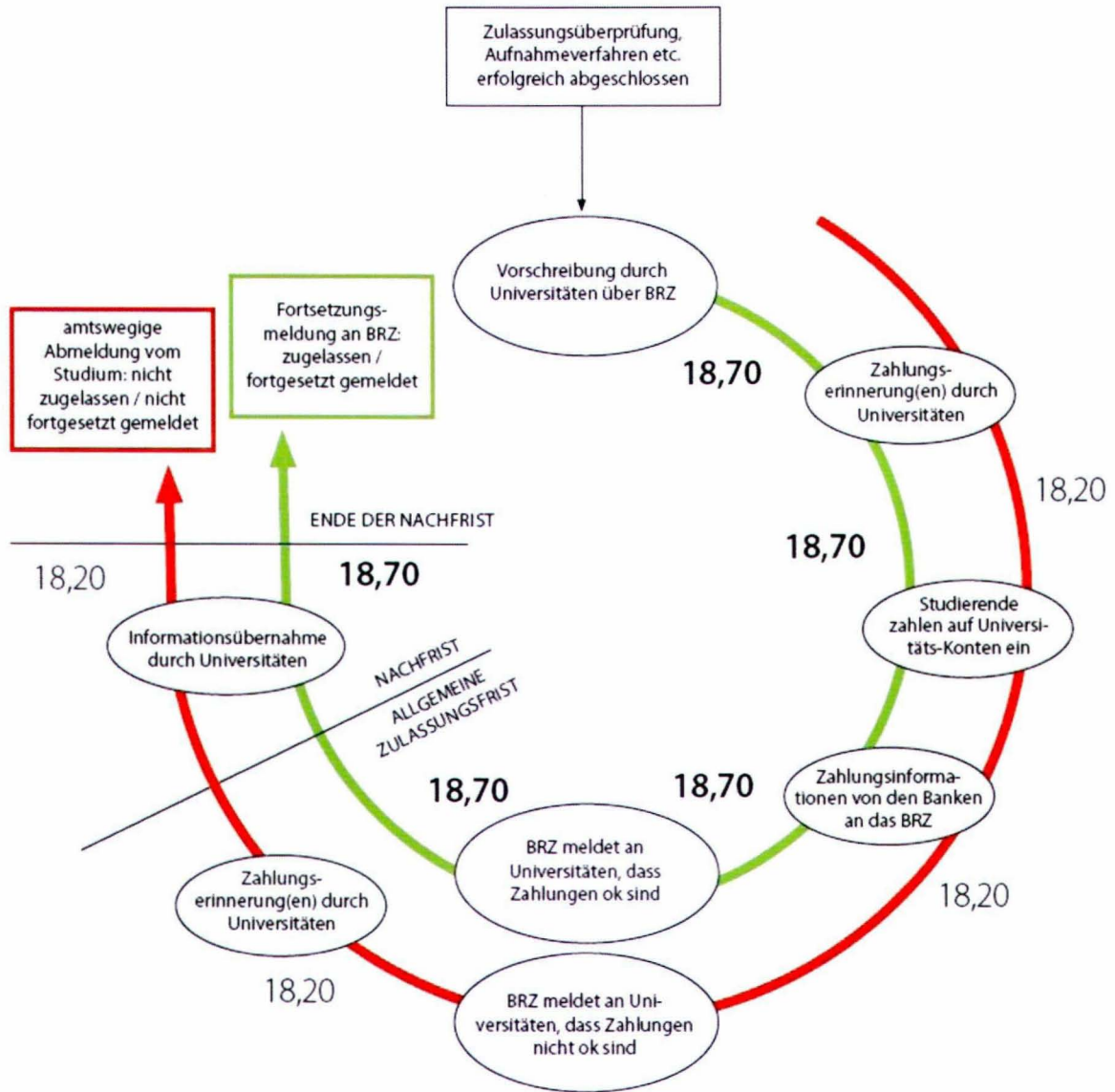
Die meisten **öffentlichen Universitäten** haben ein elaboriertes Erinnerungs- und Mahnsystem zur Einhebung von Studien- und / oder Studierendenbeiträgen (abhängig vom jeweiligen Verwaltungssystem, das verwendet wird). Diese System werden allerdings manchmal NICHT personenbezogen eingesetzt, sodass lediglich an alle betroffenen Studierenden **ohne Namensnennungen** generelle Nachrichten über fehlende Einzahlungen versendet werden. Bei den meisten öffentlichen Universitäten werden kurz vor den Fallfristen noch ausstehende Zahlungen amtswegig nachbearbeitet. Nach bestimmten Meldeterminen sind aber auch hier keine System-Meldungen mehr möglich. Die davon individuell betroffenen Studierenden werden amtswegig vom Studium abgemeldet (teilweise ohne dass sie darüber eine personenbezogene Verständigung bekommen).

Die ÖH selbst hat während der Abwicklung der Verwaltung der Studierendenbeiträge („ÖH-Beiträge“) keinen Einfluss auf ein allfälliges Mahnwesen.

Auch an **Fachhochschulen und Privatuniversitäten** werden bei Nicht- oder Fehleinzahlungen Mahnverfahren eingesetzt. In diesen beiden Bereichen bestehende Ausbildungsverträge und / oder Allgemeine Geschäftsbedingungen treten erst mit dem nachweislichen Einlagen der Studienbeiträge respektive -gebühren sowie der Studierendenbeiträge auf dem jeweiligen Konto der Hochschulinstitution in Kraft.

Auf der nächsten Seite wird der Zahlungsverlauf von Studierenden an die öffentlichen Universitäten schematisch dargestellt, im inneren grünen Kreis bei € 18,70 als Mindestbetrag, im äußeren roten Kreis bei einer Fehleinzahlung von nur € 18,20. Die Abkürzung BRZ steht für „Bundesrechenzentrum“.

### ZAHLUNGSVERLAUF STUDIERENDE – ÖFFENTLICHE UNIVERSITÄTEN





• **Ausbildungsverträge, Studien- und Prüfungsordnungen an österreichischen Fachhochschulen on-line (geographisch von West nach Ost)**

(Stand: 30. November 2015, Informationen basierend auf Internet-Recherchen und Rückmeldungen der Institutionen, alle Angaben ohne Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit)

Institution	Ausbildungsvertrag	Studien-und Prüfungsordnung
FH Vorarlberg GmbH	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
MCI Management Center Innsbruck Internationale Hochschule GmbH	Hinweis auf Bildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
FHG-Zentrum für Gesundheitsberufe Tirol (fhg GmbH)	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
FH Kufstein Tirol Bildungs GmbH	-	Ja (als PDF verfügbar)
FH Salzburg GmbH	Hinweis auf Aufnahmeverfahren	Ja (als PDF verfügbar)
FH Oberösterreich	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH Gesundheitsberufe Oberösterreich GmbH	Ja (Link ist gegeben)	Ja (als PDF verfügbar)
FH Kärnten , gemeinnützige Privatstiftung	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
CAMPUS 02-Fachhochschule der Wirtschaft Graz GmbH	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH JOANNEUM Gesellschaft mbH-	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)

Fachhochschul-Studiengänge		
FH St. Pölten GmbH	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (im Intranet verfügbar)
IMC FH Krems GmbH	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
FH Wiener Neustadt für Wirtschaft und Technik GesmbH	Ja (im Intranet verfügbar)	Ja (im Intranet verfügbar)
Fachhochschul-Studiengänge Militärische Führung	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
Ferdinand Porsche Fern FH- Studiengänge Gesellschaft zur Erhaltung und Durchführung von Fachhochschul- Studiengängen mbH	-	Ja (als PDF verfügbar)
Fachhochschule Technikum Wien	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
FH Wien Fachhochschul-Studiengänge Betriebs- und Forschungseinrichtungen der Wiener Wirtschaft GmbH	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
Fachhochschule des bfi Wien Ges.m.b.H.	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)
FH Campus Wien - Verein zur Förderung des Fachhochschul-, Entwicklungs- und Forschungszentrums im Süden Wiens	Hinweis auf Ausbildungsvertrag	Ja (als PDF verfügbar)
Lauder Business School	-	Ja (als PDF verfügbar)
Fachhochschule Burgenland GmbH	Ja (als PDF verfügbar)	Ja (als PDF verfügbar)



• **Verschiedene gesetzliche Termine für Personen vor Studienzulassung**

Gesetz	Paragraph	Begriff	Definition
Universitätsgesetz 2002 – UG idgF	<p>§ 14h Abs. 5 und Abs. 7 Z 2 § 60 Abs. 1</p> <p>§ 60 Abs 2 und Abs. 4 und Abs. 5 § 63 Abs. 1 Z 6 § 71b Abs. 1 (Inkrafttreten: 1. Jänner 2016)</p> <p>§ 71b Abs. 3 (Inkrafttreten: 1. Jänner 2016) § 71b Abs. 5 (Inkrafttreten: 1. Jänner 2015)</p>	<p>Studienwerberinnen und –werber; Studienwerberinnen und –werber; Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen;</p> <p>Antragstellerin oder Antragsteller; Studienwerberin /- werber; Studienwerberinnen und –werber</p> <p>Studienanfängerinnen und – anfänger Studienwerberinnen und -werber</p>	<p><b>keine</b> <b>keine</b></p> <p><b>keine</b> <b>keine</b> <b>§ 71b.</b> (1) „Studienwerberinnen und -werber“ im Sinne des § 71c Abs. 5 und 6 sind jene Personen, die an der betreffenden Universität die erstmalige Zulassung zu einem bestimmten Studium beantragen.</p> <p><b>keine</b></p> <p>(5) Der Begriff „nichttraditionelle Studienwerberinnen und -werber“ ...umfasst neben Studienwerberinnen und -werbern mit Behinderung berufstätige Personen, Personen mit sozialen Verpflichtungen, Personen mit verzögertem Studienbeginn, ältere</p>

			Personen und Personen mit alternativem Universitätszugang.
Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG 1993 idgFg	§ 4 Abs. 9 § 8 Abs. 5 Z 2, Z 4 § 9 Abs. 5 § 10 Abs. 6  § 11 Abs. 1 und Abs. 2 und § 23 Abs. 4 Z 1	Teilnehmerinnen und Teilnehmer; Studienwerberinnen / -werber; Teilnehmerinnen und Teilnehmer; Studierende sowie Aufnahmewerberinnen und Aufnahmewerber; Bewerberinnen und Bewerber;	<b>keine</b>
Privatuniversitätengesetz – PUG 2011 idgF	§ 3 Abs. 3 und 5 und 6 und 7 und 9	Studierende	<b>keine</b>
Hochschulgesetz 2005 – HG 2006 idgF	§ 10a Abs. 1	Studienwerberinnen /-werber	<b>keine</b>
Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998 idgF	§ 11, 17, 20, 27, 29	Studienwerberinnen/-werber	<b>keine</b>
Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG 2011 idgF	§ 31 Abs. 1	Studierende	Unter Studierenden sind im Folgenden auch Studieninteressentinnen und -interessenten und ehemalige Studierende zu verstehen. (Legaldefinition.)
Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 idgF	§ 2 Abs. 1, § 2 Abs. 2 § 2 Abs. 4	die / der Studierende; Bewerberin oder Bewerber	<b>keine</b>



• **Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-GIBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BeVeOm	Beschwerde- und Verbesserungsmanagerinnen sowie Ombudspersonen für Lehre und Studium
BM...	Bundesministerium ...
BMWFW	.... für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BMBF	.... für Bildung und Frauen
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CRM	Customer-Relationship-Management
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DSG	Datenschutzgesetz
DSR	Datenschutzrat
EG	Europäische Gemeinschaft
ELAK	Elektronischer Akt
NARIC	Nationales Informationszentrum für akademische Anerkennung
ENOHE	European Network for Ombudsmen in Higher Education
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	Exklusive
FA	Finanzamt
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule

FHK	Fachhochschulkonferenz
FHR	Fachhochschulrat
FHStG	Fachhochschulstudien-Gesetz
FLAG	Familienlastenausgleichs-Gesetz
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GeO	Geschäftsordnung
GeV	Geschäftsverteilung
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOGNR	Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats
GZ	Geschäftszahl
HG	Hochschulgesetz
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HS-QSG	Hochschulqualitätssicherungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KUOG	Kunsthochschul-Organisationsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
OS	Ombudsstelle für Studierende
OeAD	Österreichische Austauschdienst GmbH
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖPUK	Österreichische Privatuniversitätenkonferenz
PUG	Privatuniversitätsgesetz
QM	Qualitätsmanagement
SPL	Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
Steop	Studieneingangsphase
StudbeiVO	Studienbeitragsverordnung
StudFG	Studienförderungsgesetz
Stuko	Studienkommission
UG	Universitätsgesetz
UMIT	Private Universität für Gesundheitswissenschaften, Medizinische Informatik und Technik GmbH



UniAkkG	Universitäts-Akkreditierungsgesetz
UNIKO	Universitätenkonferenz
UniStG	Universitäts-Studiengesetz
UOG	Universitäts-Organisationsgesetz
URÄG	Universitätsrechts-Änderungsgesetz
VA	Volksanwaltschaft
VolksanwG	Volksanwaltschafts-Gesetz
WKW	Wirtschaftskammer Wien
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich

- **Zitierte Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzung)**

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

BGBL. Nr. 51/1991 (WV) idgF

Bundesgesetz über die Berufsreifepfung (Berufsreifepfungsgesetz – BRPG)

BGBL. I Nr. 68/1997 idgF

Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BIDOK)

BGBL. I Nr. 12/2012 idgF

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz-B-GIBG)

BGBL. Nr. 100/1993 idgF

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG)

BGBL. Nr. 76/1986 (WV) idgF

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

BGBL. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBL. I Nr. 194/1999 idgF (DFB)

Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG)

BGBL. I Nr. 10/2013 idgF

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG)

BGBL. I Nr. 135/2009 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG)

BGBL. I Nr. 30/2006 idgF

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG)

BGBL. Nr. 340/1993 idgF

Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG)

BGBL. I Nr. 74/2011 idgF

Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Studienberechtigungsgesetz – HStudBerG)

BGBL. I Nr. 71/2008 idgF

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG

BGBL. Nr. 221/1979 (WV) idF BGBL. Nr. 577/1980 (DFB) idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014)

BGBL. II Nr. 340/2013

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)

BGBL. Nr. 376/1967 idgF

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)

BGBL. Nr. 60/1974 idgF

Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 - VolksanwG)

BGBL. Nr. 433/1982 (WV) idgF

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.)

BGBL. Nr. 189/1955 idF BGBL. Nr. 18/1956 (DFB) idgF



Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)  
BGBL. I Nr. 74/2011 idgF

Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen  
(Studentenheimgesetz)  
BGBL. Nr. 291/1986 idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 24. Juli  
1986 über die Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung -  
StudBerVO)  
BGBL. Nr. 439/1986 idgF

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen  
Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG)  
BGBL. Nr. 305/1992 idgF

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten  
über die mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen  
Berechtigungen zum Besuch der Universitäten  
(Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998)  
BGBL. II Nr. 44/1998 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien  
(Universitätsgesetz 2002 – UG)  
BGBL. I Nr. 120/2002 idgF

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und  
über verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)  
BGBL. Nr. 111/1936 idgF

- **Bildnachweis**

Die im Inneren dieser Publikation verwendeten Illustrationen und Fotos sind  
speziell für diesen Tätigkeitsbericht angefertigt worden. Es wurden keine  
Symbolfotos von Agenturen oder aus Bilddatenbanken verwendet.  
Bildnachweis: Michael Böck, Abbildungen 8,9; Christian Wucherer, Abbildung  
7; Martin Lusser, Abbildung 10; alle anderen Ombudsstelle für Studierende.



[www.hochschulombudsmann.at](http://www.hochschulombudsmann.at)  
[www.hochschulombudsfrau.at](http://www.hochschulombudsfrau.at)